

Gremium

An die Mitglieder des Rates der Stadt Bielefeld für die Sitzung am 11.06.2026 – öffentlich

Thema:

Gewährleistung der Sicherheit an Bielefelder Schulen

Anfrage der AfD-Ratsfraktion vom 02.06.2026, Drucksachen-Nr.: 1464/2025-2030

Vor dem Hintergrund des kürzlich medial bekannt gewordenen Falls eines mutmaßlichen sexuellen Übergriffs auf ein 11-jähriges Mädchen durch einen 20-jährigen Afghanen an einer Förderschule in Koblenz (https://www.focus.de/panorama/11-jaehrige-bei-missbrauch-in-schule-wohl-mit-messer-bedroht_ab3ae357-19e0-438e-b51c-ea83a6d88aa0.html) stellt sich die Frage, inwiefern die Sicherheit an Bielefelder Schulen gewährleistet werden kann.

Eltern erwarten, dass Schulen sichere Orte sind, an denen sie ihre Kinder guten Gewissens wissen können. Schüler möchten an der Schule sorglos lernen und sich in den Pausen bedenkenlos regenerieren können. Ereignisse wie dieses sorgen auch in Bielefeld für große Verunsicherung und werfen Fragen hinsichtlich bestehender Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen auf.

Frage:

Welche konkreten Maßnahmen und Sicherheitskonzepte bestehen an Bielefelder Schulen zum Schutz von Schülern vor Gewalt- und Sexualdelikten?

Antwort der Verwaltung:

Es handelt sich beim Thema „Sicherheit an Schulen“ um eine komplexe Thematik, für die sich sowohl die Stadt Bielefeld als Schulträger im Bereich der äußeren Schulangelegenheiten (u.a. bauliche/technische/-tatsächliche Aspekte der Zurverfügungstellung von Schulgebäude und Schulgelände) als auch insbesondere die Schulaufsicht und die Schulen selbst im Bereich der inneren Schulangelegenheiten (u.a. inhaltliche/organisatorische/pädagogische Aspekte in der Umsetzung des Schulbetriebes) verantwortlich zeichnen.

Nach dem Schulgesetz NRW ist jede Schule gesetzlich verpflichtet, ein individuelles Schutz- und Sicherheitskonzept zu erstellen. Dieses Konzept muss Maßnahmen zur Gewaltprävention, zum Kinder- und Jugendschutz (insbesondere gegen sexuelle Gewalt) sowie Notfall- und Krisenpläne (wie Alarmierungs- und Räumungsmaßnahmen) beinhalten.

In § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW heißt es:

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“

Die Bezirksregierung Detmold als obere Schulaufsichtsbehörde hat u.a. eine Handreichung zur Erstellung eines schulischen Schutzkonzepts herausgegeben.

Die Bielefelder Schulen verfügen über umfassende Sicherheits- und Schutzkonzepte, die auf Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben erstellt wurden. Diese Konzepte werden von den Schulen eigenverantwortlich entwickelt, regelmäßig überprüft und an die jeweiligen örtlichen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten angepasst.

Dabei tragen die Konzepte den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Schulstandorte Rechnung und verfolgen das Ziel, Schülerinnen und Schülern ein sicheres Lern- und Lebensumfeld zu bieten. Im Mittelpunkt stehen insbesondere präventive Maßnahmen, die dazu beitragen, Risiken frühzeitig zu erkennen, Gefährdungen vorzubeugen und eine Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts zu fördern.

Zu den wesentlichen Bestandteilen gehören unter anderem Regelungen zur Aufsichtsführung, Verfahren zum Umgang mit Krisen- und Verdachtsfällen, Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern wie Jugendhilfe, Schulpsychologie und Polizei. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler altersgerecht für Fragen des Selbstschutzes und des respektvollen Miteinanders sensibilisiert.

Die Bielefelder Schulen leisten damit einen wichtigen Beitrag dazu, Schulen als sichere Orte des Lernens, der Entwicklung und des sozialen Miteinanders zu gestalten. Die bestehenden Konzepte werden fortlaufend weiterentwickelt, um aktuellen Herausforderungen angemessen begegnen zu können.

Zusatzfrage 1:

Wie wird sichergestellt, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu Schulgebäuden (ggf. Schulgeländen) erhalten?

Antwort der Verwaltung:

Hinsichtlich der Frage, wie sichergestellt wird, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu Schulgebäuden (ggf. Schulgeländen) erhalten, sind einige verschieden gelagerte Aspekte zu berücksichtigen. Zum einen handelt es sich bei Schulen um öffentliche Einrichtungen, zu denen der berechtigte Zugang nicht grundsätzlich eingeschränkt werden kann. Einzelnen sich unbefugt in der Schule aufhaltenden Personen, von denen eine akute Gefährdung ausgeht, kann im Rahmen der Ausübung des Hausrechts ein Hausverbot erteilt werden. Allerdings gibt es hierbei zwingend einzuhaltende rechtliche Vorgaben, da es sich bei einem Hausverbot um einen zu begründenden Verwaltungsakt handelt. Eine allgemeingültige Ausweitung dieser Regelung auf jedwede, nicht direkt am Schulalltag teilnehmende Person lässt sich hieraus nicht ohne Weiteres ableiten. Hinsichtlich einer dauerhaften Schließung von Schulgelände und/oder Schulgebäude während der Unterrichtszeiten gäbe es sicherheitsrelevante Bedenken, weil nicht nur eine mögliche Entfluchtung über die Außentüren eines Schulgebäudes via Panikschließungen, sondern ebenfalls der Zugang in das Gebäude durch Noteinsatzkräfte stets gewährleistet sein muss. Im akuten Gefahrenfall würde bspw. die Feuerwehr schlimmstenfalls wertvolle Zeit damit verlieren, eine Tür gewaltsam zu öffnen, um Zugang zu einem Brandherd innerhalb des Gebäudes zu erhalten. Eine Lehrkraft oder den Hausmeister anzuweisen, in der Nähe eines brennenden Gebäudes zu verweilen, um dann bei Bedarf eine Tür aufzuschließen, wäre aus Sicherheitsgründen ebenfalls nicht gerechtfertigt. Die Pflicht zur Gewährleistung dieser bau- und brandschutzrechtlichen Vorgaben liegt vorrangig beim Eigentümer, d. h. der Stadt Bielefeld, die sich aus vorgenannten Gründen im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens gegen ein grundsätzliches Verschließen von Schulgelände und Schulgebäude entschieden hat.

Schulleitungen haben im Rahmen ihres Hausrechts und der ihnen obliegenden Organisation des Schulbetriebes jedoch die Möglichkeit der Steuerung und des Controllings der dem Schulbetrieb befugt zugehörigen Personen. So ist es der Schulleitung beispielsweise möglich, konkrete Termine für Handwerker, Erziehungsberechtigte oder andere befugte Personen zu vergeben und diese Termine entsprechend durch Anmelde- und Ausweispflichten zu „controllen“. Zudem kann ein Controlling des befugten Aufenthalts von Personen auf dem Schulgrundstück und im Schulgebäude durch die

Organisation und Umsetzung von Aufsichtskonzepten durch Lehrpersonal, Hausmeister, Schulbüro und die „sensibilisierte“ Schülerschaft selbst erfolgen.

Zusatzfrage 2:

Hält die Verwaltung die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen an Bielefelder Schulen vor dem Hintergrund des jüngst bekannt gewordenen Falls in Koblenz weiterhin für ausreichend und wenn ja, warum?

Antwort der Verwaltung:

Wie bereits in der Antwort zur „Hauptfrage“ erläutert, handelt es sich beim Thema „Sicherheit an Schulen“ um eine komplexe Thematik, zu der eine Abstimmung und ein Zusammenwirken verschiedener Beteiligter in der Umsetzung miteinander verzahnter Sicherheitsmaßnahmen erfolgt, um hinreichende Prävention und Sicherheit an Bielefelder Schulen gewährleisten zu können. Sollten besondere Risiken und/oder Gefährdungslagen an einzelnen Schulen befürchtet und/oder identifiziert werden, ist im jeweiligen Einzelfall eine Prüfung und Entscheidung zu besonderen Sicherheitsmaßnahmen an einzelnen Schulen erforderlich. Ob und inwieweit die Thematik grundsätzlich für alle Schulen der Stadt Bielefeld einer noch weitergehenden allgemeinen Prüfung, Konzeptionierung und Umsetzung zugeführt werden sollte, bleibt aus Sicht der Verwaltung einer Diskussion und Entscheidung der politischen Entscheidungsträger der Stadt Bielefeld vorbehalten.

I. V.

gez.

Beckermann

Beigeordnete